

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 2. kreisfreien Städte**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-11/Ka

Datum
02.05.2016

Öffentliches Auftragswesen / Vergaberecht: neue EU-Schwellenwerte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2016 gelten nach den neuen EU-Vergaberichtlinien neue EU-Schwellenwerte. Mit der Umsetzung und dem Inkrafttreten der neuen Vergaberichtlinien ab 18.04.2016 musste die im Januar 2016 veröffentlichte Bekanntmachung der neuen EU-Schwellenwerte, die nach den alten EU-Richtlinien anzuwenden waren, entsprechend aktualisiert werden.

Die Bekanntmachung der neuen EU-Schwellenwerte erfolgte im Bundesanzeiger vom 27.04.2016 unter Anwendung der neuen EU-Vergaberichtlinien ab 18.04.2016.

Demnach gilt Folgendes:

1. Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG: auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert

- 5.225.000 Euro bei öffentlichen Bauaufträgen;
- 135.000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dieser Schwellenwert nur für Aufträgen über Waren, die in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind;
- 209.000 Euro bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von subzentralen öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben; dieser Schwellenwert gilt auch bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern diese Aufträge Waren betreffen, die nicht in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind;

- 75.0000 Euro bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU.

2. Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG: auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert

- 418.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Wettbewerben;
- 5.225.000 Euro bei Bauaufträgen;
- 1.000.000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die in Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführt sind.

3. Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe

Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert 5.225.000 Euro für Konzessionen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann